

260.
schädigten
das Allmo:
sen-Samm:
len permitti:
ret gewesen,

und XIII. dieses verordnet worden, daß die innländischen Abgebrandten, Wind- Wetter- und Wasser-Beschädigten, in gleichen diejenigen, welche Mißwachs erlitten, oder zu Aufbauung Kirchen und Schulen eine Collecte sammeln, auch sonst Calamitäten ausgestanden, bis auf weitere Verordnung, und damahls vorgehabte beständige Einrichtung, eine Zeitlang, und zwar die Abgebrandten auf Ein Jahr, die übrigen jetztbeniemten Personen aber nur auf ein halbes Jahr, gegen Vorzeigung richtiger Attestaten, das Allmosen sammeln dürfen.

§. II.

Nachdem a:
ber bey denen
Attestaten so
gar viel Un:
terschleiff und
Inconvenientien
sich er:
eignet,

Nachdem Wir aber wahrnehmen müssen, daß mit diesen Brand-Briefen, ob Wir gleich darbey alle nur mögliche Præcautiones brauchen lassen, dennoch so gar großer Betrug, auch sonst viele Inconvenientien, untergelauffen, welchen zethero ganz und gar nicht gesteuert, und mithin der intendirte Endzweck in geringsten nicht erlanget werden können, sondern das Land mit sehr vielen müßigen Bettlern, Land-Streichern und liederlichen Gesindel angefüllet worden.

§. III.

So wird sol:
ches herum:
geben und
Allmosen:
Sammeln
gänglich
unter sagt.

So haben Wir, zu Beförderung des Bestens Unserer gesambten Vasallen und Unterthanen, der unumbgänglichen Nothdurfft zu seyn, befunden, dieses Betteln und Allmosen-Sammeln nicht allein derer ausländischen Brand-Wetter- und Wasser-Beschädigten, als vor welche, bey dem jetzigen Ruhe-Stand des Heil. Röm. Reichs, ein jedes Land nicht unbillig selbst zu sorgen hat, sondern auch aller innländischen, ob sie gleich die vorhin benannten oder andere Calamitäten erlitten, von Publication dieses Unsers Mandats an, völlig und gänzlich zu untersagen, auch die bishero erlaubt gewesene Briefe und Attestata, zu Sammlung des Allmosens, vollkommen aufzuheben, und weiter keine ertheilen zu lassen. Wie denn hiermit zugleich Unser ernstester Wille, daß, wenn ein und der andere mit dergleichen bis: